OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250179/10/AL

Datum:
Linz, 18. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas aufgrund eines Vorlageantrags der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, Stadtplatz 1-3, 4150 Rohrbach-Berg, als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule betreffend die Beschwerde der C K, x, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 28.5.2020, GZ: Präs/3b-200-1/175-2020, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 7.7.2020, GZ: Präs/3b-200-1/0175-2020 wegen Stattgabe des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 7.7.2020, GZ: Präs/3b-200-1/0175-2020 (Beschwerdevorentscheidung) wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bildungsdirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 28.5.2020, GZ: Präs/3b-200-1/175-2020, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der C K auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes J K, geb. am x, an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), als unbegründet ab.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, weshalb der sprengelfremde Schulbesuch für den schulpflichtigen J K von überwiegendem Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 wäre. Die Beschwerde lautet wörtlich wie folgt:

„Im Bescheid wurde festgehalten, dass sowohl an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl der Fachbereich Metall als auch an der Polytechnischen Schule Rohrbach Metalltechnik angeboten wird und deshalb an beiden Schulen das Berufsgrundwissen vermittelt und dabei die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und auch ausgeübt werden können.
Grundsätzlich ist diese Feststellung richtig, wobei festzuhalten ist, dass beim Schulbesuch der Unterricht Priorität hat und in dieser Hinsicht große schulische Leistungsunterschiede zwischen den beiden Schulen zu erkennen sind.
Als Lehrwerkstättenleiter einer Firma ist der Vater von J jährlich mit Schulabgängern beider Schulen konfrontiert und weiß aus eigener Erfahrung, dass an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl die handwerklichen Betätigungen augenscheinlich und mit ziemlicher Sicherheit mehr gefördert werden.
Auch im Bereich des sozialen Verhaltens (Motivation der Schüler) bemerkt er große Unterschiede an den Schülern beider Schulen, die sich vermehrt bei (Schüler-)-Führungen im Betrieb aufzeigen.
Dieses mangelnde soziale Verhalten mancher Schüler aus der Polytechnischen Schule Rohrbach, das oftmals von den Lehrkräften toleriert wird, spiegelt sich ebenso außerhalb des Schulbereiches bzw. in der Mittagspause wider. J besucht derzeit die NMS Rohrbach, die an die Polytechnischen Schule Rohrbach angrenzt, weshalb er täglich mit den Schülern der Polytechnischen Schule Rohrbach zusammentrifft bzw. auch an der Bushaltestelle Kontakt zu ihnen hat und somit Zeuge deren Verhalten wird.

J möchte Lehre mit Matura machen, deshalb wäre eine schulische Förderung besonders wichtig um in der jetzigen schwierigen Zeit (Corona) den verpassten Lernstoff noch aufholen zu können.
Meiner Meinung nach bzw. aus Erkenntnissen des Vaters, der bei der Lehrlingsausbildung mit Schulabgängern beider Polytechnischen Schulen arbeitet, wird diese Förderung nur an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl im ausreichenden Maß angeboten.
Die Kompetenz der Lehrkräfte ist ausschlaggebend für einen guten Unterricht und diese zweifle ich an der Polytechnischen Schule in Rohrbach sehr an.
Nachdem der Direktor der Schule von unserem Umschulungsantrag erfahren hat, hat er J gegenüber ein anderes Verhalten an den Tag gelegt. J wird in der NMS Rohrbach vom Direktor der Polytechnischen Schule Rohrbach in Bewegung und Sport unterrichtet. Er hat

J zudem eine eigene Einladung für den Elternabend überreicht, in der er anführt, dass beim Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch unsererseits falsche Begründungen bzw. Informationen angeführt wurden und er diese beim Elternabend richtig stellen möchte.
J hat das Empfinden vom Direktor der Polytechnischen Schule Rohrbach als Lügner hingestellt zu werden und sieht sich aus diesem Grund außer Stande im nächsten Schuljahr dort zur Schule zu gehen.

An der Polytechnischen Schule Rohrbach liegt außerdem der Schwerpunkt in der Betreuung von Integrationskindern, wodurch Schüler ohne Sonderpädagogischem Förderbedarf zu wenig gefördert werden (können). Diese Erfahrung mussten wir bereits an der NMS Rohrbach machen, in der J 4 Jahre lang eine I-Klasse besuchte.
J hat zudem einen schwerbehinderten Bruder und weiß genau wie solche Kinder zu integrieren sind.
Aus diesem Grund möchte er nicht auch noch in seinem letzten Schuljahr, das besondere Bedeutung für die Berufsausbildung hat, wieder in eine Schule gehen in der er mit Integrationskindern gemeinsam beschult wird. Er möchte einen Schulalltag ohne „beeinträchtigte" Kinder erfahren, da er zuhause bereits mit dieser Situation leben muss.

Als ökologischen/ökonomischen Gesichtspunkt für eine Umschulung möchte ich als seine Mutter noch anführen, dass J bereits die Musikschule in Aigen-Schlägl besucht und ein Besuch der Polytechnischen Schule in Aigen-Schlägl, die in unmittelbarer Nachbarschaft der Musikschule ist, somit wöchentliche Fahrersparnisse bedeuten.

J ist ein Schüler, der sich intensive Gedanken um seine Berufswahl gemacht hat. Er hat sich über beide Schulen informiert und ist nach dem Schnuppertag zu der Entscheidung gekommen, dass die Polytechnische Schule Aigen-Schlägl die für ihn am besten geeignete Schule ist um bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorbereitet zu werden.
Jeder Arbeitnehmer darf entscheiden in welcher Firma er seinem Beruf nachgeht. Dabei wird der sich diese Firma nach für ihn wichtigen Werten (gut ausgestatteter Arbeitsplatz, angenehmes Arbeitsklima, Weiterbildungsmöglichkeiten, usw.) aussuchen.

Wenn J nach dem Schnuppertag den Eindruck hat, dass der Fachbereich Metalltechnik an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl besser ausgestattet ist (Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsfläche, etc.) und auch der angebotene einwöchige Schweißkurs für seine zukünftige Berufslaufbahn von großem Vorteil wäre, ist dies einer späteren „Firmenwahl“ gleichzusetzen.

J strebt eine Lehre als KFZ-Techniker an und ist der Meinung, dass auf Grund des eigenen Moduls „KFZ-Technik", das an der Polytechnischen Schule in Aigen-Schlägl angeboten wird, die Lerninhalte dazu besser vermittelt werden können. Die Schule verfügt über ein eigenes Auto und verschiedene Motoren als Lehrgrundlage, durch die die Schüler bereits Einblick in die Praxis des Lehrberufes KFZ-Techniker erhalten.

Es ist nicht verständlich und auch keine Motivation für Schüler, dass sie letztendlich keine Wahl bzw. keine eigene Entscheidung über das für sie so entscheidende Vorbereitungsjahr auf die Berufslaufbahn treffen dürfen.

J wird aus all den angegebenen Gründen keinesfalls die Polytechnische Schule in Rohrbach besuchen und bei Aufrechterhaltung des Bescheides seine Schulpflicht an einer weiterführenden Schule beenden.

Gemäß § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992 kann ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Ergibt die Interessenabwägung aber, dass die Vorteile für den Schulpflichtigen überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden.

Ich ersuche deshalb um Berücksichtigung der angeführten Gründe bzw. Umstände und richte an das Landesverwaltungsgericht den Antrag den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde (Bildungsdirektion für Oberösterreich) zurückzuverweisen.“

3. Dieser Beschwerde der Antragstellerin wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 7.7.2020, GZ: Präs-3b-200-1/0175-2020, stattgegeben und der sprengelfremde Schulbesuch an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl für den schulpflichtigen J K im Schuljahr 2020/2021 bewilligt. In der Begründung wird – ergänzend zu der ursprünglichen Bescheidbegründung – ausgeführt, dass in der Zusammenschau mit der nun in der Beschwerde vorgebrachten Begründung, dass J eine Lehre als KFZ-Techniker anstrebe und an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl im Fachbereich Metall ein eigenes Modul „KFZ-Technik“ angeboten werde, von der belangten Behörde die Auffassung vertreten werde, dass für J die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen.

4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung stellte die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg rechtzeitig einen Vorlageantrag.
Die belangte Behörde hat diesen samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt am 27.7.2020). Dieses brachte den Verfahrensparteien und den verfahrensbeteiligten Schulen den Vorlageantrag mit Beschwerdemitteilung (Vorlageantrag) vom 1.8.2020 mit der Möglichkeit, sich binnen zwei Wochen dazu zu äußern, unverzüglich zur Kenntnis.

Abgesehen von der Wohnsitzgemeinde der Antragstellerin erstatteten sämtliche Verfahrensbeteiligten Stellungnahmen (Antragstellerin K, Marktgemeinde Aigen-Schlägl, PTS Aigen-Schlägl, PTS Rohrbach-Berg), in denen im Wesentlichen die bereits während des bisherigen Verfahrens dargelegten Standpunkte nochmals ausgeführt wurden und das schulische Angebot an den beiden in Rede stehenden Schulen näher ausgeführt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten.

5. Die belangte Behörde hat vorliegend ein Ermittlungsverfahren abgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vorliegt.

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen und die Bewilligung zu erteilen ist, wenn ein Überwiegen dieser Vorteile vorliegt.

Im Bescheid vom 28.5.2020 wurde der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch noch mit der Begründung abgewiesen, dass sowohl an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl der Fachbereich Metall als auch an der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg der Fachbereich Metalltechnik angeboten werde. Die Polytechnische Schule solle Jugendliche im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorbereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege informieren. Im Mittelpunkt sollten dabei die Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten der SchülerInnen stehen. Neben den Pflichtgegenständen und der Berufsorientierung würden im Lehrplan die Fachbereiche einen großen Platz einnehmen, wobei alle SchülerInnen einen der angebotenen Fachbereiche wählen. Im Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik solle ein Berufsgrundwissen vermittelt werden und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden. Die belangte Behörde ging in ihrem Bescheid vom 28.5.2020 davon aus, dass dies sowohl an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl als auch an der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg umgesetzt werde. Die Argumente, dass an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl die Metallwerkstatt besser ausgestattet sei und ein einwöchiger Schweißkurs angeboten werde, könnten daher als keine

ausreichenden Gründe für einen sprengelfremden Schulbesuch gesehen werden. Die für den schulpflichtigen J mit dem Besuch der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl verbundenen Vorteile würden daher gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

In ihrer Beschwerdevorentscheidung vom 7.7.2020 behielt die belangte Behörde diese Begründung im Wesentlichen bei. Aufgrund des zusätzlichen Begründungsarguments, dass der schulpflichtige J eine Lehre als KFZ-Techniker anstrebe und an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl im Fachbereich Metall ein eigenes Modul „KFZ-Technik“ angeboten werde, gelangte die Behörde zur Auffassung, dass für J die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen würden, weshalb im Ergebnis der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch bewilligt wurde.

6. Die von der Antragstellerin in dem zugrundeliegenden Antrag vorgebrachte Begründung, wonach der sprengelfremde Schulbesuch zu genehmigen wäre, stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Der schulpflichtige Sohn würde den Bereich Metalltechnik bevorzugen und nach dem Schnuppertag habe er den Eindruck gehabt, dass der Fachbereich Metalltechnik an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl besser ausgestattet sei (Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsfläche, etc.) als an der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg. Beim Schnuppertag sei auch gesagt worden, dass ein einwöchiger Schweißkurs angeboten würde. Zudem habe der schulpflichtige Sohn das Gefühl, dass die Polytechnische Schule Aigen-Schlägl für seine weitere Laufbahn besser geeignet sei.

In ihrer Beschwerde vom 15.6.2020 führte die Antragstellerin im Wesentlichen ergänzend aus, dass es grundsätzlich zuträfe, dass an beiden Schulen die Fachbereiche Metall bzw. Metalltechnik angeboten würden und deshalb an beiden Schulen das Berufsgrundwissen vermittelt werde und dabei die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und auch ausgeübt werden könnten. Es sei aber festzuhalten, dass hinsichtlich des Unterrichts große schulische Leistungsunterschiede zwischen den beiden Schulen zu erkennen seien. Auch im Bereich des sozialen Verhaltens seien große Unterschiede bei den Schülern der beiden Schulen bemerkbar. Eine schulische Förderung des schulpflichtigen J würde nur an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl im ausreichenden Maß angeboten, da die Kompetenz der Lehrkräfte ausschlaggebend für einen guten Unterricht sei und diese an der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg sehr angezweifelt werde. Der Direktor der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg habe J eine eigene Einladung für den Elternabend überreicht, in der er anführe, dass beim Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch falsche Begründungen bzw. Informationen angeführt worden seien und er diese beim Elternabend an der NMS

Rohrbach (wo er J als Sportlehrer unterrichte) richtig stellen würde. J habe deswegen das Empfinden, vom Direktor der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg als Lügner hingestellt zu werden und wolle daher diese Schule nicht besuchen. Weiters liege an der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg der Schwerpunkt in der Betreuung von Integrationskindern, wodurch Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu wenig gefördert würden. J habe zudem einen schwerbehinderten Bruder, weshalb er nicht auch noch in seinem letzten Schuljahr mit Integrationskindern beschult werden wolle. Er wolle einen Schulalltag ohne beeinträchtigte Kinder erfahren. Weiters besuche J die Musikschule in Aigen-Schlägl, weshalb damit auch eine wöchentliche Fahrersparnis einhergehe. Da auch jeder Arbeitnehmer entscheiden dürfe, in welcher Firma er seinem Beruf nachgehe, und J nach dem Schnuppertag den Eindruck habe, dass der Fachbereich Metalltechnik an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl besser ausgestattet sei und auch der angebotene einwöchige Schweißkurs für seine zukünftige Berufslaufbahn von großem Vorteil wäre, sei dies einer späteren „Firmenwahl“ gleichzusetzen.
In der Beschwerde wird zudem erstmals im Verfahren vorgebracht, dass J eine Lehre als KFZ-Techniker anstrebe und er der Meinung sei, dass aufgrund des eigenen Moduls „KFZ-Technik“ an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl die Lerninhalte dazu besser vermittelt werden könnten. Die Schule verfüge über ein eigenes Auto und verschiedene Motoren als Lehrgrundlage, durch die die Schüler bereits Einblick in die Praxis des Lehrberufs KFZ-Techniker erhielten.
J werde aus all den angegebenen Gründen daher keinesfalls die Polytechnische Schule Rohrbach-Berg besuchen und gegebenenfalls seine Schulpflicht an einer anderen weiterführenden Schule beenden.

In ihrer Stellungnahme vom 10.8.2020 äußert die Antragstellerin ergänzend im Wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Kompetenz der Leitung der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg sowie der großen Leistungsunterschiede – sowohl im schulischen als auch im sozialen Sektor – zwischen den beiden Schulen. Weiters wird ausgeführt, dass der schulpflichtige J immer schon den Berufswunsch KFZ-Techniker geäußert habe. Weiters sei J der erste gewesen, der von insgesamt vier Schülern einen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gestellt habe, wobei zwei davon genehmigt und zwei davon eben nicht genehmigt worden seien, nur, weil hier nicht deklariert worden sei, dass J KFZ-Techniker werden wolle. Im Übrigen führe der Vorlageantrag Unwahrheiten an, da es weder eine „KFZ-Technikerwoche“ noch eine „dritte prognostizierte Klasse“ bei 47 Schülern gebe. Weiters sei auch schon ein Jahresfahrausweis für den Bus nach Aigen-Schlägl besorgt und seien Termine zur Schnupperlehre ausgemacht worden, was wieder rückgängig zu machen wäre, wenn J der sprengelfremde Schulbesuch in Aigen-Schlägl nicht genehmigt würde. Es wäre der größte Wunsch des schulpflichtigen J, die Polytechnische Schule in Aigen-Schlägl besuchen zu dürfen.

7. Die Hauptwohnsitzgemeinde Oepping äußerte in ihrer Stellungnahme keinen Einwand gegen den sprengelfremden Schulbesuch. Auf eine ergänzende Stellungnahme im Verfahren vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht wurde verzichtet.

8. Von der Leitung der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg als sprengelmäßig zuständiger Schule wurde in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen angegeben, dass die benötigten Grundkenntnisse in Metalltechnik für eine Lehre in der PTS Rohrbach auch vermittelt würden, was von der Berufsschule Mattighofen bestätigt sei. Ein Schweißkurs sei jedes Jahr fixer Bestandteil in der PTS Rohrbach. Weitere Ablehnungsgründe für einen sprengelfremden Schulbesuch seien, dass für das kommende Schuljahr drei Klassen prognostiziert wären - weniger SchülerInnen würden zwei große Klassen bedeuten. Der Schulleiter weist auch darauf hin, dass bei einer Dreiklassigkeit besser auf die Schüler und Schülerinnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf eingegangen werden könnte.

Die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule schloss sich in ihrer Stellungnahme den Ausführungen der Polytechnischen Schule Rohrbach vollinhaltlich an und wies darauf hin, dass bei der angestrebten dreiklassigen Schulführung sowohl auf die Integrationsschüler/innen als auch auf die RegelschülerInnen besser eingegangen werden könne.

In ihrer weiteren Stellungnahme führte die Leitung der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg ergänzend aus, dass die Inhalte der einzelnen Gegenstände im Fachbereich Metall sich einerseits am Lehrplan für PTS, andererseits am Grundmodul (Bundesgesetzblatt Metalltechnik-Ausbildungsverordnung im 1./2. Lehrjahr), welches für alle Metallberufe zuerst zu absolvieren sei, orientieren würden. Folgende Inhalte und Tätigkeiten würden in den Unterrichtsgegenständen Fachkunde und Fachpraxis besprochen, erklärt, vorgezeigt und von den Schülern/Innen selbst auf verschiedenste Art und Weise geübt und in Werkstücken angewendet:

- Anreißen, Prüfen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Feilen von Flächen, Winkeln und Radien, udgl von Hand. In der weiteren Folge würden Maschinen verwendet: Metallkreissäge, Hebelschere, Drehmaschine, …
- Blechbearbeitung: Abkanten, Falzen, Löten, Drahteinlage, Einrollen, Bördeln, Sicken
- Anfängerschweißkurs im WIFI mit Zertifikat
- Workshop mit Lehrlingsausbildnern in der Schule bzw. in Betrieben:
  Hr. J P: Prüfer im WIFI OÖ
  Hr. R D: Fa. H Kühlung
  Hr. R K: Fa. St-St
  Hr. J G: Betriebsleiter der Fa. Metalltechnik G
- Technische Zeichnungen würden mit Hand und am PC gezeichnet

Grundtenor aller Lehrlingsausbildner und Berufschulleiter sei folgender:
In den Fachbereichen der PTS solle eine Grundhaltung, ein Grundwissen - also im gegebenen Fall - Inhalte aus dem erwähnten Grundmodul vermittelt werden, nicht Inhalte aus der Berufsschule bzw. aus Hauptmodulen der Metalltechnik-Ausbildungsverordnung. Alles andere seien Lockangebote und stellten keine seriöse Arbeit dar.

9. Die Leitung der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl stimmte dem sprengelfremden Schulbesuch des schulpflichtigen J im Wesentlichen mit folgendem Hinweis zu: Im Wunschfachbereich „Metalltechnik“ stehe zum Beispiel zusätzlich zur notwendigen Grundausstattung in der Werkstätte (Arbeitsplätze mit Grundwerkzeug, Ständerbohrmaschine, Blechabkantmaschine, Metallkreissäge/Langsamläufer), Getriebebohrmaschine, Fräsmaschine, Metalldrehmaschine und Schweißboxen mit fünf verschiedenen Schweißsystemen plus vorgeschriebener Absaugung, Schmiedeesse, sowie ein eigenes Kraftfahrzeug zur Vertiefung der Lehrplaninhalte im Unterricht mit den dazu ausgebildeten Lehrern zur Verfügung.

Dieser sprengelfremde Schulbesuch wurde auch von der Gemeinde Aigen-Schlägl befürwortet.

In ihrer weiteren Stellungnahme führte die Leitung der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl im Wesentlichen ergänzend aus, dass das Resultat aus fundierter Berufsvorbereitung, gekoppelt mit zeitgemäßer, vor allem regional bedarfsorientierter Schwerpunktsetzung im Rahmenlehrplan der Polytechnischen Schule, der großen Nachfrage am Arbeitsmarkt nach den AbgängerInnen der PTS Aigen-Schlägl und der erfolgreichen Absolvierung der Berufsschulen in den verschiedenen Berufsfeldern, zu einer sehr hohen Akzeptanz in der regionalen Gesellschaft führe.
Alljährlich besuchten ehemalige Schülerinnen und Schüler „ihre Schule“, die PTS Aigen-Schlägl. Durch ihr Feedback zum erlebten Unterricht, zur Anwendung des Gelernten im Beruf und in der Berufsschule würden sie auf diese Weise einen wesentlichen Teil zur ständigen Weiterentwicklung des Systems am Standort beitragen.
Daraus sei die Definition von Modulen entstanden. Das Modul „KFZ-Technik“ umfasse die Alternativen Pflichtgegenstände (Wochenstunden) im Fachbereich Metall: 7 Einheiten Fachpraxis, 2 Einheiten Fachkunde, 1 Einheit Technisches Seminar, 2 Einheiten Technisches Zeichnen, 1 Einheit Informatik. In diesem Unterrichtsabschnitt, er dauere vier bis sechs Unterrichtswochen, abhängig vom Veranstaltungskalender (Berufspraktische Tage, Berufspräsentationen, allgemeine Seminare usw.) würden die Lehrplaninhalte aus den jeweiligen Unterrichtsfächern zum Thema KFZ-Technik und Antriebssysteme in Theorie und Praxis aufbereitet.

Dabei seien ergänzende Ausstattungen zur Verbesserung des Unterrichts als „Arbeitsobjekte“ wie ein eigenes Kraftfahrzeug, verschiedene Motoren oder auch Getriebe wichtige Unterrichtsmittel.

Auch die Gemeinde Aigen-Schlägl erstattete eine weitere Stellungnahme, in der der sprengelfremde Schulbesuch des schulpflichtigen J erneut befürwortet wird. Die räumlichen, personellen und organisatorischen Ressourcen wären an der PTS Aigen-Schlägl vorhanden. Der Wunsch des Schülers solle im Vordergrund stehen und berücksichtigt werden. Der Schüler habe sich für die PTS Aigen-Schlägl entschieden, da diese Schule eine optimale Berufsgrundbildung für die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt biete.
Weiters führt die Gemeinde aus, dass es für unser Schulsystem nicht zielführend sei, einen sprengelfremden Schulbesuch in Zukunft nur mit diesem umfangreichen bürokratischen Aufwand für sämtliche Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen. Eltern und Schüler wüssten bis kurz vor Schulbeginn nicht, ob dem Antrag stattgegeben wird, was zu einer großen Verunsicherung führe. Vor diesem Hintergrund müsse auch überdacht werden, einen „Tag der offenen Tür“ für alle Schüler anzubieten.

10. Mit Schreiben vom 6.5.2020 wurden die während des erstbehördlichen Verfahrens erstatteten Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs den Verfahrensbeteiligten übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde auch seitens der Antragstellerin kein Gebrauch gemacht.

11. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Internetauftritt der beiden in Rede stehenden Schulen besucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass sowohl die PTS Aigen-Schlägl als auch die PTS Rohrbach-Berg den Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik anbietet.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde eine zulässige Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG getroffen. Dagegen wurde seitens der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule binnen offener Frist ein Vorlageantrag eingebracht. Beschwerdegegenstand im Bescheidbeschwerdeverfahren der Verwaltungsgerichte ist die Beschwerdevorentscheidung (Erläuternde Bemerkungen RV 2009 BlgNR 24. GP). Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, im Fall eines zulässigen Vorlageantrags dennoch die Beschwerde bleibt und dass sich die Beschwerde auch im Fall einer Beschwerdevorentscheidung und eines darauf folgenden Vorlageantrags stets nur

gegen den Ausgangsbescheid und nicht gegen die Beschwerdevorentscheidung richtet, weswegen der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür bleibt, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht; aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheids getretene Beschwerdevorentscheidung. In diesem Sinne spricht der Verwaltungsgerichtshof davon, dass „Gegenstand der Prüfung“ auf eine Verletzung des Vorlageantragstellers nicht der ursprüngliche Bescheid ist, sondern die Beschwerdevorentscheidung. (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren^{2}, Anm 9 zu § 15 VwGVG [Stand 1.10.2018, rdb.at] mN aus der Rechtsprechung)
Prüfungsgegenstand des gegenständlichen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit die Beschwerdevorentscheidung vom 7.7.2020.

2. Der Regelung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 zufolge hat die Behörde den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen zu bewilligen, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare gewichtige Vorteile für den Schüler J vorliegen müssen.

3. Die belangte Behörde legt nachvollziehbar dar, dass der Besuch der Polytechnischen Schule dazu dienen soll, Jugendliche im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren. Im Mittelpunkt sollen dabei die Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten der SchülerInnen stehen. Neben den Pflichtgegenständen und der Berufsorientierung nehmen im Lehrplan der Polytechnischen Schule die Fachbereiche einen großen Platz ein, wobei alle SchülerInnen einen der angebotenen Fachbereiche wählen. Im Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik – der den schulpflichtigen J interessiert – soll (wie in allen anderen Fachbereichen auch) ein Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden.
Der belangten Behörde ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht entgegenzutreten, wenn sie davon ausgeht, dass diese Grundbasis sowohl an der PTS Aigen-Schlägl als auch an der PTS Rohrbach-Berg vermittelt wird. Auch ist der belangten Behörde beizupflichten, dass die Argumente einer besseren Ausstattung der Metallwerkstatt an der Polytechnischen Schule Aigen-Schlägl und der dort angebotene einwöchige Schweißkurs kein Überwiegen der Interessen für einen sprengelfremden Schulbesuch iSd Gesetzes begründen können.

An beiden Schulen wird der Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik angeboten. An beiden Schulen kann Ziel der gewählten Fachbereiche nur die Vermittlung einer Grundbasis sein sowie Einblicke in den Fachbereich zu gewähren, um persönliche Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechend herauszufinden, zu bestärken und zu fördern. Ziel ist, die Schulpflichtigen auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren und Interessen zu wecken, nicht eine umfangreiche Fachausbildung in den einzelnen Fachbereichen. Die schulischen Anforderungen in den Pflichtgegenständen sind im Übrigen an beiden Polytechnischen Schulen gleich.

Eben diese Grundbasis wird hinsichtlich des Fachbereiches Metall bzw. Metalltechnik an beiden in Rede stehenden Schulen in gleicher Weise vermittelt und entsprechende Einblicke in das einschlägige Berufsfeld gesichert. Ob die Lerninhalte an einer der beiden Schulen im Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik dabei nach Ansicht der Antragstellerin bzw. des schulpflichtigen Kindes „besser vermittelt werden“ und die Ausbildung in einem Bereich wie KFZ-Technik detaillierter stattfindet, ist dabei nicht von rechtlicher Relevanz. Maßgeblich ist ein Einblick in das Berufsfeld, nicht detaillierte Kenntnisse. Es ist zwar durchaus verständlich, dass subjektive Eindrücke für die Motivation eines Schülers von erheblicher Bedeutung sein mögen, ganz grundsätzlich hat der Gesetzgeber aber im Oö. POG 1992 ein Sprengelsystem auch im Bereich der Polytechnischen Schulen normiert. Eine solche Schulsprengeleinteilung führt aber naturgemäß dazu, dass sich ein schulpflichtiges Kind eben gerade nicht die ihm subjektiv geeignetere Schule aussuchen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Lehrpläne und pädagogische Anforderungen von allen Pflichtschulen entsprechend erfüllt und eingehalten werden. Es mag auch zutreffen, dass gewisse Segmente der einzelnen Fachbereiche in einer Schule detaillierter oder auch praxisnäher vermittelt werden – wie unstreitig im gegenständlichen Fall etwa betreffend den Bereich „KFZ-Technik“. Dies mag für den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin durchaus auch besonders interessant empfunden werden. Dennoch kann der Umstand, dass die im Rahmen eines Fachbereiches zu vermittelnde Grundbasis den SchülerInnen in Detailbereichen an verschiedenen Schulen unterschiedlich detailliert und praxisorientiert nähergebracht wird, nicht als überwiegender Vorteil des schulpflichtigen Kindes im Rahmen der Interessenabwägung des § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 gewertet werden. Dass aber der Fachbereich Metall bzw. Metalltechnik an beiden in Rede stehenden Schulen angeboten wird und diesbezüglich auch an beiden Schulen das Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden können, wird im Übrigen auch von der Antragstellerin bestätigt (vgl. die Beschwerde vom 3.6.2020, protokolliert zu ON 11 im erstbehördlichen Akt).

Dabei sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der Gemeinde Aigen-Schlägl, dass es für das bestehende Schulsystem nicht

zielführend sei und für alle Verfahrensbeteiligten – insbesondere Eltern und Schüler – mit großer Verunsicherung verbunden sei, wenn aufgrund des enormen bürokratischen Aufwands bis kurz vor Schulbeginn nicht feststehe, ob der sprengelfremde Schulbesuch bewilligt wird, durchaus nachvollziehbar. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass Entscheidungen, die durch Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten zustande kommen und insbesondere auch dem Wunsch des betroffenen schulpflichtigen Kindes entsprechen, in jedem Fall zu befürworten sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aber durch das bestehende Regelungssystem im Oö. POG 1992, das eine Schulsprengelfestlegung auch für Polytechnische Schulen festschreibt und die engen gesetzlichen Vorgaben, unter denen die Bewilligung sprengelfremder Schulbesuche zulässig ist, gebunden. Es darf sich aufgrund der strikten Legalitätsbindung nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzen, weshalb das vom Gesetzgeber vorgegebene System der Schulsprengelfestlegung auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht unterlaufen werden darf.

Demnach kann das individuelle Angebot eines „KFZ-Technik“-Moduls im Fachbereich Metall an der PTS Aigen-Schlägl nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Lichte der gesetzlichen Vorgaben eines Schulsprengelsystems allein – entgegen der Annahme der belangten Behörde – nicht als überwiegender „Vorteil“ für den schulpflichtigen J iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 qualifiziert werden. (vgl. ähnlich LVwG-250129/6/Sch vom 11.6.2018; LVwG-250176/2/AL vom 17.7.2020.)
Es war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht weiter zu prüfen, ob der in der Beschwerde erstmals geäußerte Berufswunsch „KFZ-Techniker“ tatsächlich dem subjektiven Wunsch des schulpflichtigen J entspricht.

4. Das Vorbringen, dass der schulpflichtige J nicht mit Integrationskindern gemeinsam beschult werden will, begründet jedenfalls keine Berechtigung zum sprengelfremden Schulbesuch:

Integrativer Unterricht ist – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund internationaler Grundwerte (vgl. etwa die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) – ein elementarer Grundpfeiler des österreichischen Schulsystems. Der Grundgedanke der Inklusion eröffnet Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung vielfältige Möglichkeiten gemeinsamer Lernerfahrung. Die Herausforderungen in einem von hoher Diversität und Differenzierung geprägten Schulbereich liegen darin, die Potentiale aller jungen Menschen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft und geistiger sowie körperlicher Beeinträchtigung bestmöglich zur Entfaltung zu bringen, und ihnen die notwendige Unterstützung zu bieten, Mitglieder einer gemeinsamen weltoffenen und liberalen Gesellschaft zu werden. Aufgabe des österreichischen Schulsystems ist es daher, jeglicher Form von Diskriminierung und

Benachteiligung entgegenzuwirken, weshalb auch dem inklusiven Unterricht ein entsprechend hoher Stellenwert einzuräumen ist.
Im Lichte dieser enormen gesellschaftspolitischen Aufgabe unseres nationalen Schulsystems ist es daher denkunmöglich, den Besuch einer Schule „ohne Integrationskindern“ – ebensowenig wie im Übrigen auch den Besuch etwa einer Schule mit geringem Mädchenanteil, geringem Migrationsanteil oder auch geringerem Anteil sozial Schwächerer – als „Vorteil“ für ein schulpflichtiges Kind zu werten.

In diesem Zusammenhang ist ein rechtlich relevierbarer Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 schon aus Gründen des allgemeinen Sachlichkeitsgebots von vornherein ausgeschlossen, weshalb damit die Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuchs nicht begründet werden kann. Der Umstand, dass ein schulpflichtiges Kind nicht mit Integrationskindern beschult werden will, darf daher in der Interessenabwägung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 niemals Berücksichtigung finden.

5. Ebenso verhält es sich mit dem Argument, dass es nach Ansicht der Antragstellerin erhebliche Unterschiede im Bereich des sozialen Verhaltens und der handwerklichen und schulischen Förderung zwischen den beiden Schulen gebe und dass die Kompetenz der Lehrkräfte anzuzweifeln sei. Dies mag durchaus dem persönlichen Empfinden der Betroffenen entsprechen. Dabei handelt es sich allerdings um rein subjektive Eindrücke der Betroffenen, ein rechtlich relevierbarer Vorteil für das schulpflichtige Kind iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit ist daraus aber schon allein im Lichte des allgemeinen Sachlichkeitsgebots nicht ableitbar. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass öffentliche Pflichtschulen jedenfalls die ihnen nach § 2 Schulorganisationsgesetz gesetzlich vorgegebenen Aufgaben entsprechend wahrnehmen und die vorgegebenen pädagogischen und erzieherischen Standards hinreichend erfüllen.

Dieses Vorbringen vermag demnach ebenfalls keinen „Vorteil“ iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 zu begründen und darf im Rahmen der Interessenabwägung dieser Bestimmung auch keine Berücksichtigung finden.

Das Vorbringen der Antragstellerin, dass sich der schulpflichtige J vom Direktor als Lügner dargestellt empfinde, kann als reine subjektive Empfindung ebensowenig als „Vorteil“ eines sprengelfremden Schulbesuchs iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 gewertet werden wie der Hinweis, dass das schulpflichtige Kind keinesfalls die PTS Rohrbach besuchen wolle und im Falle einer negativen Entscheidung eine weiterführende Schule besuchen werde. Zum Einen handelt es sich um eine rein subjektive Empfindung; Unter den Vorgaben des §§ 17 ff Schulunterrichtsgesetz hat jeder Lehrer und jede Lehrerin in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen, was naturgemäß nur im Rahmen

eines sachlichen, unbefangenen und unvoreingenommenen Verhaltens den einzelnen Schülern gegenüber erfolgen kann. Zum Anderen steht es dem schulpflichtigen Kind natürlich jederzeit frei, seine Schulpflicht an einer weiterführenden Schule zu erfüllen.

6. Zusammenfassend ist vor dem Hintergrund der von der belangten Behörde in ihrem Bescheid berücksichtigten Umstände des vorliegenden Einzelfalles nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon auszugehen, dass kein überwiegender „Vorteil“ iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 für den schulpflichtigen J im sprengelfremden Schulbesuch der PTS Aigen-Schlägl vorliegt. Der belangten Behörde ist daher nicht beizutreten, wenn sie den sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen schließlich allein aufgrund des behaupteten Berufswunsches „KFZ-Techniker“ und dem diesbezüglich angebotenen Modul in der PTS Aigen-Schlägl doch im Rahmen einer Rechtsentscheidung genehmigt hat.

III.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.4.1993, 92/10/0362 konstatierte, kann die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches gemäß § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 im Rahmen einer Ermessensentscheidung versagt werden, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Nur bei diesem Nichtüberwiegen ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Ergibt hingegen diese Interessenabwägung, dass die Vorteile für den Schüler überwiegen, darf die Bewilligung (in Form einer Rechtsentscheidung) nicht versagt werden.

Verfahrensgegenständlich ging die Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung zu Unrecht vom Überwiegen der Vorteile für den schulpflichtigen J aus, weshalb sie die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs in Form einer Rechtsentscheidung erteilte. Diese Rechtsentscheidung war seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wie oben ausführlich dargelegt, daher aufzuheben.
Allerdings ist der Behörde Ermessen eingeräumt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

2. Die belangte Behörde hat die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes hinsichtlich dieser Ermessensentscheidung im Rahmen des § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 unterlassen:

Wie die belangte Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung selbst konstatierte, ist ihr, wenn sie bei der Interessenabwägung nach § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992

zu der Entscheidung gelangt, „dass die bei der der Festsetzung des Sprengels der Polytechnischen Schule Rohrbach-Berg zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen, [...] bei Versagung der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs Ermessen eingeräumt“.

Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass die im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hinsichtlich der Frage der Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches wesentlichen tatsächlichen Sachverhaltsumstände seitens der belangten Behörde nicht umfassend ermittelt und bei der Ermessensübung nicht nachvollziehbar berücksichtigt wurden.

So führte offenbar allein der Umstand, dass der schulpflichtige J erstmals in der Beschwerde vorbrachte, eine Lehre als KFZ-Techniker anzustreben, den Ausführungen der belangten Behörde in ihrer Beschwerdevorentscheidung zufolge zur Änderung ihrer noch im ursprünglichen Bescheid vom 28.5.2020, GZ: Präs/3b-200-1/175-2020, vertretenen Rechtsmeinung.

Es findet sich in der behördlichen Entscheidung auch keine nachvollziehbare Abwägung der gesetzlich maßgeblichen Umstände, in der das Gewicht der abzuwägenden Sachverhaltselemente entsprechend nachvollziehbar erkennbar ist.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich daraus, dass die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes hinsichtlich ihrer Ermessensentscheidung im Rahmen des § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 unterlassen hat. Dabei handelt es sich vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht bloß um „ergänzende Ermittlungen“, denen bei der Beurteilung der Frage hinsichtlich eines sprengelfremden Schulbesuchs „nur untergeordnete Bedeutung“ zukommt (vgl. VwGH 26.4.2016, Ro 2015/03/0038). Dies zeigt schon der Umstand, dass sich die belangte Behörde veranlasst sah, allein durch das Vorbringen in der Beschwerde der Antragstellerin, anders noch als im derogierten Ausgangsbescheid, den sprengelfremden Schulbesuch – wenn auch fälschlicher Weise in Form einer Rechtsentscheidung – zu bewilligen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass nicht alle für die Ermessensübung maßgeblichen Umstände in die Abwägung einbezogen wurden bzw. allenfalls mangels nachvollziehbarer Darlegung im Bescheid Umstände einbezogen wurden, die bei richtiger rechtlicher Beurteilung dabei nicht hätten berücksichtigt werden dürfen. Mangels entsprechend nachvollziehbarer Gewichtung und Abwägung der von der belangten Behörde berücksichtigten Umstände ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht möglich, selbst aufgrund der vorliegenden Sachverhaltsfeststellungen der Behörde anstelle der Behörde Ermessen zu üben.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106) ist das Verwaltungsgericht zwar befugt, nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens eigenes Ermessen zu üben, wenn sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes erweist.

Gemäß § 28 Abs 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht aber den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen, wenn es nicht gemäß Abs 2 leg cit in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Aufgrund des Umstandes, dass der Schulbeginn unmittelbar bevorsteht, die belangte Behörde selbst über notwendigen Sachverstand im Bildungssektor verfügt und nicht zuletzt auch aufgrund des engen Lokalbezugs ihrer in den einzelnen oberösterreichischen Bildungsregionen niedergelassenen Fachabteilungen (– so war, wie sich aus dem vorliegenden Akt ergibt, die zuständige pädagogische Abteilung der belangten Behörde, die sich in Rohrbach-Berg befindet, schon im bisherigen Verfahren maßgeblich beteiligt –) auch im vorliegenden Fall wesentlich rascher und effizienter die notwendigen Ermittlungen nachholen kann bzw. über die notwendigen Ermittlungsergebnisse sogar schon verfügt, war die Zurückverweisung auch aus Gründen der Raschheit und Kostenersparnis geboten. Im Übrigen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass allein die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zur abschließenden Klärung der entscheidungswesentlichen Faktoren führte.

Im weiteren Verfahren ist die belangte Behörde daher gehalten, die für ihre Ermessensübung wesentlichen tatsächlichen Sachverhaltsumstände entsprechend zu ermitteln und im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nachvollziehbar darzulegen und zu berücksichtigen.
Dabei müssen die von der belangten Behörde für maßgeblich angesehenen Umstände freilich immer dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot entsprechen. Alle für die Ermessensübung maßgeblichen Umstände sind daher in die Erwägungen der belangten Behörde einzubeziehen, dh die Behörde darf – entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 26.4.2016, Ro 2015/03/0038) – bei der Ermessensübung zu berücksichtigende Umstände keinesfalls unbeachtet lassen, es dürfen keine unsachlichen Ermessenskriterien herangezogen werden, die gebotene Abwägung überhaupt unterlassen oder dabei das Gewicht der abzuwägenden Sachverhaltselemente grob verkannt werden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde den Verfahrensparteien im gegenständlichen Verfahren im Übrigen auch eine Instanz im Hinblick auf die Ermessensentscheidung bezüglich des sprengelfremden Schulbesuchs genommen werden. Im Ergebnis war daher

der Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die wesentlichen tatsächlichen Umstände im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich des sprengelfremden Schulbesuchs des schulpflichtigen Kindes unter Einhaltung der maßgeblichen Verfahrensvorschriften zu ermitteln und entsprechend nachvollziehbar zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Komplexität (abweisender Ausgangsbescheid – Beschwerde der Antragstellerin – stattgebende Beschwerdevorentscheidung – Vorlageantrag des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule) ist abschließend noch erklärend festzuhalten, dass nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 14.9.2016, Ra 2015/08/0145; 17.12.2015, Ro 2015/08/0026) durch die Beschwerdevorentscheidung dem Ausgangsbescheid vom 28.5.2020, GZ: Präs/3b-200-1/175-2020, endgültig derogiert wurde. Das Rechtsmittel, über welches das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden hat, bleibt aber im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann aber nur über die Rechtmäßigkeit der Beschwerdevorentscheidung absprechen. Da verfahrensgegenständlich die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen war, war die in der Sache ergangene Beschwerdevorentscheidung gemäß § 28 Abs 4 VwGVG aufzuheben. Die belangte Behörde hat aufgrund der endgültigen Derogation des Ausgangsbescheides daher im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung eine Entscheidung über den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch des schulpflichtigen J zu treffen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas